Bundesrat **Drucksache** 574/4/85

19.02.86

— 1 —

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 2 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Für den Fall der Annahme von Nr. 7 der Drucksache 574/1/85 möge der Bundesrat folgende Ergänzung beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 368 n Absatz 3 RVO)

In Artikel 1 sind in § 368 n Absatz 3 nach Satz 8 folgende Sätze einzufügen:

"Haben sich die Vertragspartner über eine Vergütungsform nach Pauschalen geeinigt, kann aber über die Errechnung der nach Satz 8 zu zahlenden Vergütung keine Einigung erzielt werden, wird diese auf Antrag eines der Vertragspartner von dem nach § 368 i gebildeten Landesschiedsamt festgelegt. Das Landesschiedsamt entscheidet ohne die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder, jedoch ergänzt um Vertreter der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde und der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde in gleicher Zahl wie Ärzte und Krankenkassen zusammen im Landesschiedsamt vertreten sind."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

574/4/85

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung ist nach der Begründung zu Satz 8 folgender Text einzufügen:

"Zu den Sätzen 9 und 1o:
Haben die Vertragspartner sich über den Grundsatz der Pauschalierung geeinigt, kann aber über die Höhe der Pauschale eine Einigung nicht erzielt werden, müßte eine Klärung auf gerichtlichem Wege erfolgen. In diesen Fällen führt eine Streitentscheidung durch das Landesschiedsamt zu einer raschen und praktikablen Lösung. Langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen werden vermieden. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an Schiedsbestimmungen des Kassenarztrechts und des Pflegesatzrechts."

Begründung:

Wenn eine Pauschalierungsregelung vereinbart werden kann, so muß für den Fall, daß eine Einigung über die Höhe der Pauschalvergütung nicht herbeizuführen ist, ein praktikables Einigungsverfahren vorgesehen werden.